

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerrit Huy, Carsten Becker, Jan Feser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/5146 –**

Arbeitsmigranten aus Drittstaaten nach § 15d der Beschäftigungsverordnung und ihr Verbleib in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 15d der Beschäftigungsverordnung (BeschV; www.gesetze-im-inter.net.de/beschv_2013/_15d.html) dürfen jährlich bis zu 25 000 unqualifizierte Arbeitsmigranten aus Drittstaaten einen befristeten Aufenthalt in Deutschland aufnehmen (www.arbeitsagentur.de/unternehmen/fachkraefte-ausland/kurzzeitige-kontingentierte-beschaeftigung).

Diese kurzzeitige kontingentierte Beschäftigungsmöglichkeit wurde durch die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023 Nr. 233) eingeführt und ist seit dem 1. März 2024 in Kraft.

Drittstaatsangehörige nach § 15d BeschV können maximal acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in Deutschland leben und arbeiten, um kurzfristige, saisonale Spitzen auszugleichen. Gemäß Festlegung der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind Saisonbeschäftigungen (aktuell Erntehelfer in der Landwirtschaft) jedoch ausgeschlossen.

Die Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung im Rahmen der kurzzeitigen kontingentierte Beschäftigung wird von der Bundesagentur für Arbeit (selbst erteilt. Im Jahr 2024 erteilte die BA insgesamt 6 554 Zustimmungen für eine kurzzeitige Beschäftigung nach § 15d BeschV (<https://dserver.bundestag.de/btd/21/043/2104300.pdf#page=73>). Im Jahr 2025 waren es bereits 14 963. Aufgrund der kurzfristigen Aufenthaltsdauer spiegeln sich diese Zahlen jedoch nicht im Ausländerzentralregister (AZR) wider.

Recherchen von welt.de zeigen, dass die BA, das Auswärtige Amt (AA), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und das Bundesministerium des Innern (BMI) weder Ein- und Ausreisen noch den Verbleib dieser Migrantengruppe systematisch erfassen – „Tausende sind spurlos »abgeblieben« (www.welt.de/politik/deutschland/plus6996e50380bddfc6bbe3f3ec/bundesregierung-hat-keine-ahnung-wo-tausende-unqualifizierte-migranten-abgeblieben-sind.html).

Aus Sicht der Fragesteller birgt dies massive Risiken für die Sicherheit, Sozialsysteme und den Arbeitsmarkt, auch besteht erhebliche Unklarheit über Ausreisen, Missbrauch und mögliche dauerhafte Einwanderung.

1. Kann die Bundesregierung die von welt.de berichteten Rechercheergebnisse bestätigen, wonach die BA, das AA, das BAMF und das BMI weder Ein- und Ausreisen noch den Verbleib von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung nach § 15d BeschV systematisch erfassen?

Die Regelungen zur Durchführung der kurzfristig kontingentierten Beschäftigung stellen sicher, dass die entsprechende Aufenthaltserlaubnis die Dauer von acht Monaten im Jahr nicht überschreitet. Personen, die sich ohne gültige Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten, machen sich strafbar bzw. handeln ordnungswidrig. Arbeitgeber, die Personen ohne gültige Aufenthaltserlaubnis beschäftigen, können ebenfalls sanktioniert werden. Es ist Aufgabe der Kontroll- und Sicherheitsbehörden, im Rahmen ihrer Tätigkeiten Verstöße festzustellen und Hinweise an die zuständigen Stellen zur Nachverfolgung weiterzuleiten. Eine systematische Erfassung der Ausreisen von Personen mit einer kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung nach § 15d BeschV findet im Ausländerzentralregister (AZR) grundsätzlich nicht statt, da sich die betroffenen Personen für die gesamte Aufenthaltsdauer allein mit einem Visum in Deutschland aufhalten können.

2. Wie viele nationale Visa wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils 2024 und 2025 vom Auswärtigen Amt für kurzzeitige kontingentierete Beschäftigungen nach § 15d BeschV erteilt?

In 2024 wurden 1.902 nationale Visa und in 2025 wurden 7.662 nationale Visa für kurzzeitig kontingentierete Beschäftigungen nach § 19c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 15d BeschV erteilt. Es ist darauf hinzuweisen, dass zur Aufnahme einer kurzfristig kontingentierten Beschäftigung nicht immer ein Visum erforderlich ist.

3. Welche zehn Herkunftsländer stellen die meisten Bewerber und Zustimmungen nach § 15d BeschV dar (bitte jeweils in absoluten Zahlen für die Jahre von 2024 bis 2026 auflisten)?

Die Daten der zehn Herkunftsländer, für die die meisten Zustimmungen oder Arbeitserlaubnisse der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 15d BeschV erteilt wurden, können der Anlage 1 im Anhang entnommen werden.

4. Welche Branchen bzw. Sektoren erhielten die meisten Zustimmungen der BA nach § 15d BeschV (bitte jeweils in absoluten Zahlen für die Top-5-Branchen bzw. Top-5-Sektoren für die Jahre von 2024 bis 2026 auflisten)?

Die Daten der Branchen beziehungsweise Sektoren, für die die meisten Zustimmungen oder Arbeitserlaubnisse der BA nach § 15d BeschV erteilt wurden, können der Anlage 2 im Anhang entnommen werden.

5. Gibt es gesetzliche oder untergesetzliche Verfahrensweisen, durch die die zuständige Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit automatisch über das vorzeitige Ende der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen nach § 15d BeschV informiert, beispielsweise im Falle einer Kündigung durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, wenn nein, warum nicht, und welche Alternativen bestehen?

Es gelten gesetzliche Meldepflichten von Arbeitgebern (§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer AufenthG) sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (§ 82 Abs. 6 AufenthG) gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Eine automatisierte Meldung durch die Ausländerbehörde an die BA ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel selbständig widerrufen kann.

6. Wie viele Meldungen zum vorzeitigen Ende der Beschäftigung (Kündigung durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder unentschuldigtes Fernbleiben) von Drittstaatsangehörigen nach § 15d BeschV wurden seit 2024 an die Ausländerbehörden gemeldet, und wie viele davon wurden der BA bekannt (bitte nach Jahren von 2024 bis 2026, Herkunftsstaaten und Bundesländern sowie Anzahl der daraus resultierenden Widerrufe von Aufenthaltstiteln aufschlüsseln)?

Angaben zur Meldung zum vorzeitigen Ende der Beschäftigung werden statistisch nicht erfasst.

7. Wie viele nach Deutschland eingereiste Drittstaatsangehörige nach § 15d BeschV sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach Ablauf der Acht-Monats-Frist aus Deutschland wieder ausgereist, und wie viele verblieben unerfasst (bitte in Zahlen für die Jahre von 2024 bis 2026 auflisten und nach Jahr und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

8. Wie viele nach Deutschland eingereiste Drittstaatsangehörige nach § 15d BeschV haben nach Kenntnis der Bundesregierung nach Ablauf der Acht-Monats-Frist einen Asylantrag in Deutschland gestellt (bitte in Zahlen seit 2024 und nach Jahr und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie viele Fälle von Missbrauch (beispielsweise Fristüberschreitung, Schwarzarbeit, Weitervermittlung, Sozialleistungsbetrug) wurden seit 2024 bei Drittstaatsangehörigen nach § 15d BeschV festgestellt, und welche Sanktionen (beispielsweise Bußgelder, Abschiebungen) wurden verhängt (bitte jeweils nach Jahr und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Statistische Daten zu den in der Fragestellung aufgeführten Sachverhalten und Merkmalskombinationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung dem Staat durch Drittstaatsangehörige nach § 15d BeschV, die nach Ablauf ihrer zulässigen Aufenthaltsdauer (maximal acht Monate innerhalb von zwölf Monaten) nicht ausgereist sind, seit 2024 entstanden (bitte nach Sozialleistungen, Abschiebungen und Ermittlungen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

11. Plant die Bundesregierung Änderungen der Meldepflichten (§ 4a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), um die Bundesagentur für Arbeit direkt einzubeziehen und Missbrauch zu verhindern?

Änderungen der Meldepflichten nach § 4a Absatz 5 AufenthG sind nicht geplant.

12. Welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung für Drittstaatsangehörige nach § 15d BeschV zur Einführung einer zentralen Registrierung mit Ausreisepflichtkontrolle, zur Sicherstellung der Ausreise nach Fristablauf (beispielsweise Flughafenkontrollen) und zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen?

Die Bundesregierung plant keine isoliert nur für bestimmte aufenthaltsrechtliche Konstellationen anwendbare Maßnahmen, wie sie in der Fragestellung adressiert sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

Anlage 1: Zustimmungen nach §15d BeschV nach Staatsangehörigkeit

Deutschland

Jahressummen 2024 und 2025 sowie 2026 bis zum aktuellen Rand

Staat	2024	2025	2026
	Zustimmungen ¹⁾	Zustimmungen	Zustimmungen
	1	2	3
Insgesamt	6.542	17.284	3.821
121 Albanien	148	548	57
122 Bosnien und Herzegowina	307	249	14
144 Nordmazedonien	189	231	11
150 Kosovo	417	1.030	128
163 Türkei	622	339	50
285 Tunesien	121	69	13
425 Aserbaidshan	24	293	103
430 Georgien	2.279	3.160	634
432 Vietnam	999	5.296	1.025
436 Indien	60	373	109

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Summe aus 119 § 15d Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Kontingentierte Kurzzeitbeschäftigung - Arbeiterlaubnis bis 90 Tage) und 120 § 15d Abs. 1 Nr. 2 BeschV (Kontingentierte Kurzzeitbeschäftigung)

Anlage 2: Zustimmungen¹⁾ nach §15d BeschV nach ausgewählten Wirtschaftsabteilungen

Deutschland

Jahressummen 2024 und 2025 sowie 2026 bis zum aktuellen Rand

Wirtschaftsabteilung 08	2024	2025	2026
	1	2	3
Insgesamt	6.542	17.284	3.821
C Verarbeitendes Gewerbe	148	1.022	236
10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	141	1.002	224
F Baugewerbe	412	1.746	337
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	247	879	206
H Verkehr und Lagerei	2.490	2.757	563
52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	259	322	62
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	2.219	2.305	484
I Gastgewerbe	2.316	8.244	1.781
56 Gastronomie	2.093	7.394	1.483
N Sonstige wirtschaftliche DL	605	1.937	456
81 Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	482	1.744	444

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Summe aus 119 § 15d Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Kontingentierte Kurzzeitbeschäftigung - Arbeitserlaubnis bis 90 Tage) und 120 § 15d Abs. 1 Nr. 2 BeschV (Kontingentierte Kurzzeitbeschäftigung)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.